

FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT ASPERG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.1979 die folgenden Änderungen der Friedhofsordnung der Stadt Asperg, zuletzt geändert am 17.11.2009, beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Asperg. Er dient zur Bestattung aller Personen, die bei Eintritt des Todes in Asperg wohnten (Einwohner) oder die Einwohnern gleichgestellt sind, sowie der in Asperg verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die ihre Wohnung in Asperg nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben oder weil sie pflegebedürftig waren (Nachweis im Einzelfall z. B. durch ärztliches Attest) und bei außerhalb Aspergs wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden haben.
- (3) Auf dem Friedhof dürfen außerdem auswärts wohnhaft gewesene Personen bestattet werden, wenn für diese ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In allen anderen Fällen ist eine Bestattung nicht zulässig. Liegen besondere Umstände vor, kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

§ 2 AUSSERDIENSTSTELLUNG

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderats ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Die Außerdienststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (3) Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte mit Ausnahme der Grabpflege rechte, die bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit bestehen bleiben. Den jeweiligen Nutzungsberechtigten sind bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgräber kostenlos für den Rest der Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen.

§ 3 VERWALTUNG

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Friedhofsverwaltung. Sämtliche technischen und baulichen Angelegenheiten einschließlich Anordnung und Überwachung werden durch das Stadtbauamt wahrgenommen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

Der Friedhof darf nur während den festgesetzten Öffnungszeiten betreten werden. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 VERHALTEN

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Personen, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zuständig sind, sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und kleinen Handwagen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 6 GEWERBLICHE BETÄTIGUNG

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und die §§ 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 ALLGEMEINES

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung oder den von der Stadt mit der Leichenbesorgung beauftragten Personen oder Bestattungsunternehmen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen sind aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Stadt möglich.

§ 8 GRABMASSE UND SÄRGE

- (1) Die Grabmaße und -abstände richten sich nach dem Friedhofsplan.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt gemessen von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle
- | | | |
|---|------------|--------|
| bei Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren | mindestens | 1,20 m |
| bei Verstorbenen im Alter von mehr als 6 Jahren | mindestens | 1,70 m |
| bei doppelt belegbaren Tiefgräbern | mindestens | 2,30 m |
- (3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche ist.
- (4) Säрге aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Material dürfen nicht verwendet werden. Werden Leichen in solchen Särgen überführt, so dürfen sie nur an einer besonders dafür vorgesehenen Stelle im Friedhof beigesetzt werden.
- 5) Die Säрге für Kindergräber gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 0,80 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Genehmigung der Stadt vorher einzuholen.

§ 9 DURCHFÜHRUNG DER BESTATTUNG

- (1) Die Durchführung der Bestattung auf dem Friedhof ist Aufgabe der Stadt. Sie lässt die dafür notwendigen Dienstleistungen erbringen. Die notwendigen Dienstleistungen umfassen das Ausheben und Zufüllen der Gräber sowie den Transport des Sarges von der Aussegnungshalle zur Grabstelle.
- (2) Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Angehörigen des Verstorbenen die in Absatz 1 genannten Arbeiten selbst auszuführen haben, falls durch einen besonderen Notstand die Stadt ihrer Verpflichtung nicht nachkommen kann.

§ 10 RUHEZEIT

Die Ruhezeit beträgt allgemein

bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren	12 Jahre
bei Verstorbenen über 6 Jahren	20 Jahre
bei Aschen	15 Jahre

gerechnet vom Tage der Bestattung bzw. Beisetzung an.

§ 11 UMBETTUNGEN UND GRABÖFFNUNGEN

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 12 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.
- (2) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab oder Wahlgrab in ein anderes Reihengrab oder Wahlgrab innerhalb des Friedhofes sind vor Ablauf der Ruhezeit nicht zulässig. Die Stadt ist jedoch berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses Umbettungen vorzunehmen.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller bzw. Veranlasser zu tragen.
- (5) Gräber dürfen vor Ablauf der Ruhezeit, von einer gerichtlich oder polizeilich angeordneten Graböffnung abgesehen, nur anlässlich von Nachbestattungen in Wahlgräbern geöffnet werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 ALLGEMEINES

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen werden nur Nutzungsrechte im Rahmen dieser Friedhofsordnung eingeräumt.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnenkammern in den Urnenstelen
- (3) Die Grabstätten werden nach dem Friedhofsplan angelegt. Soweit bei alten Gräbern die Lage nicht dem Friedhofsplan entspricht, ist bei der Wiederbelegung der Gräber die Übereinstimmung herzustellen.
- (4) Die jeweils zu belegenden Abteilungen und Gräber bestimmt die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Grabbeigaben sind genehmigungspflichtig.

A. REIHENGRÄBER

§ 13 BEGRIFF UND ARTEN

- (1) Unter Reihengräbern sind einstellige Grabstätten zu verstehen, auf die gemäß den Bestimmungen im Bestattungsgesetz ein Rechtsanspruch besteht und die bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es werden ausgewiesen
 - a) Reihengräber (kleine Kindergräber) für Verstorbene bis zu 6 Jahren und für Tot- und Fehlgeburten, deren Särge den Bestimmungen in § 8 Absatz 5 Satz 1 entsprechen,
 - b) Reihengräber (große Kindergräber) für Verstorbene bis zu 6 Jahren, deren Särge größer sind als in § 8 Absatz 5 Satz 1 festgestellt,
 - c) Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt, es sei denn, die Bestattung einer zweiten Leiche erfolgt gleichzeitig.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt nicht für die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Urnenwahlgrab, wenn der Antrag anlässlich der Beisetzung einer Urne gestellt wird und der Verstorbene zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 der Friedhofsordnung genannten Personenkreis gehörte. Die Nutzungszeit läuft mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit des umgewandelten Grabes. Ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung besteht nicht.

§ 14 WIEDERBELEGUNG UND RÄUMUNG

- (1) Reihengräber, deren Ruhezeit abgelaufen ist, stehen für die Wiederbelegung zur Verfügung. Den Zeitpunkt für die Wiederbelegung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Gräber geräumt sein müssen, wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Angehörigen, die Gräber innerhalb dieser Frist abzuräumen. Neben der Bekanntmachung wird auf den betreffenden Gräbern ein entsprechender Hinweis angebracht.
- (3) Werden die Gräber nicht fristgerecht abgeräumt, erfolgt die Räumung durch die Stadt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht bezüglich der zu entfernenden Grabmale und sonstigen Grabausstattungen.

- (4) Eine Übergehung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.

B. WAHLGRÄBER

§ 15 BEGRIFF

- (1) Wahlgräber sind Gräber, an denen für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit, gerechnet vom Tag der Bestattung an, besondere Nutzungsrechte eingeräumt werden.
- (2) Diese Nutzungsrechte können nur anlässlich eines eingetretenen Todesfalles einer Person, die zum Zeitpunkt des Todes zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 und 2 gehört hat, mit Ausnahme der in Asperg verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können einstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Erdbestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstelle nicht übersteigt.
- (6) Über den Erwerb des Nutzungsrechts erhält der Erwerber eine Urkunde ausgestellt, die als Nachweis für die Berechtigung gilt.

§ 16 PERSONENKREIS DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Der Erwerber (Nutzungsberechtigte) soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger aus dem nachstehend genannten Personenkreis benennen. Wird keine Regelung getroffen, so können die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach dem Tode aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und bei der Friedhofsverwaltung beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen umzuschreiben. Wird von den Angehörigen bzw. Erben kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (3) Jeder, auf den das Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 1 über.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Absatz 1 genannten Personen mit deren Einverständnis übertragen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Friedhofsordnung zu entscheiden. Verstorbene, die nicht unter den Personenkreis des Abs. 1 a) - g) gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden, sofern sie nicht selbst Inhaber der Nutzungsberechtigung waren. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

§ 17

ERNEUTER ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Ein erneuter Erwerb des Nutzungsrechts kann beantragt werden
 - a) anlässlich einer Bestattung bzw. Beisetzung einer Urne für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit,
 - b) anlässlich des Ablaufs der Nutzungszeit für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren, danach kann der Erwerb des Nutzungsrechts erneut beantragt werden.
- (2) Ein erneuter Erwerb ist nur möglich für volle Jahre, gerechnet vom Tage des Ablaufs der seitherigen Nutzungszeit an. Im Falle des Abs. 1 b) kann der Antrag frühestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit gestellt werden.
- (3) Bei mehrstelligen Wahlgräbern muss die Nutzungszeit für sämtliche Grabstellen erneut erworben werden.
- (4) Ein Anspruch auf den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 18

WIEDERBELEGUNG UND RÄUMUNG

- (1) Wahlgräber, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, stehen für die Wiederbelegung zur Verfügung. Den Zeitpunkt der Wiederbelegung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Gräber abgeräumt sein müssen, wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Angehörigen, die Gräber innerhalb dieser Frist abzuräumen. Neben der Bekanntmachung wird auf den betreffenden Gräbern ein entsprechender Hinweis angebracht.
- (3) Werden Gräber nicht fristgerecht abgeräumt, so erfolgt die Räumung durch die Stadt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht bezüglich der zu entfernenden Grabmale und sonstigen Grabausstattungen.
- (4) Ein Antrag auf erneuten Erwerb des Nutzungsrechts kann nur bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

C. / D. URNENGRÄBER

§ 19 BEGRIFF

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen die Gräber sowie die Urnenstelen nach § 12 Abs. 2 c) bis e) zur Verfügung. Die Beisetzung in Gräbern ist nur unterirdisch gestattet. Eine Beisetzung in der Urnenstelenwand kann erst erfolgen, wenn die Beschriftungstafel vorliegt.
- (2) Für Urnenreihengräber gelten die Bestimmungen über die Reihengräber sinngemäß.
- (3) Für Urnenkammern gelten die Bestimmungen über Urnenwahlgräber sinngemäß. In einer Kammer dürfen die Aschen von höchstens zwei Verstorbenen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit), gerechnet vom Tag der Beisetzung an, besondere Nutzungsrechte eingeräumt werden. In einem Urnenwahlgrab dürfen die Aschen von höchstens vier Verstorbenen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Im übrigen gelten für die Urnenwahlgräber die Bestimmungen über die Wahlgräber sinngemäß.

V. GRABMÄLER, EINFASSUNGEN

§ 20 GENEHMIGUNG

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich

sein. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Auf Verlangen der Stadt sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung und die sonstigen baulichen Grabausstattungen nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechen.
- (4) Werden Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Grabausstattungen ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder abweichend hiervon errichtet, so kann die Stadt den Auftraggeber und den Ersteller auffordern, die Genehmigung nachzuholen oder den genehmigten Zustand herzustellen. Wird die Aufforderung nicht unverzüglich befolgt oder kann die nachträglich beantragte Genehmigung nicht erteilt werden, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstelle vornehmen lassen.
- (5) Bei der Errichtung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen und dem Friedhofsaufseher auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung und die sonstige bauliche Grabausstattung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Wiedererrichtung eines Grabmals, einer Grabeinfassung und einer sonstigen baulichen Grabausstattung, wenn bereits für die betreffende Grabstelle bei der Ersterrichtung eine Genehmigung erfolgt ist und die Entfernung lediglich auf Grund einer Nachbestattung notwendig war, sofern die Wiedererrichtung entsprechend der damaligen Genehmigung vorgenommen wird.

§ 21 GESTALTUNG

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Grabausstattungen müssen werkstoffgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen sowie der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht sein.
- (3) Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
 - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
 - c) in Zement oder Gips aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d) Farbanstrich auf Stein,
 - e) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,

- f) Grabmale aus Emaille, Porzellan, Gips oder Kunststoff,
- g) Einfassungen aus den unter f) aufgeführten Materialien sowie aus eisernen Zäunen und Ketten, Blech, Holz, Dachplatten, Backsteinen Draht, Flaschen u.ä.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (4) Die Verwendung von provisorischen Grabeinfassungen aus Holz ist bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung zulässig. Bei der Anbringung dieser Einfassungen sind die für Dauereinfassungen geltenden Maße einzuhalten.

§ 22 AUSMASSE

- (1) Stehende Grabmäler dürfen an ihrer höchsten Stelle in der Höhe folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei kleinen Kindergräbern und Urnengräbern 0,80 m

b) bei großen Kindergräbern, Reihen- und Wahlgräbern 1,00 m

gemessen von der Erdoberfläche des Zwischenweges hinter dem Grabmal. Verläuft an dieser Stelle kein Zwischenweg, sind die Wege rechts und links der Grabstelle auf Höhe des Grabmals als Messstelle maßgebend. Grabmäler auf mehrstelligen Wahlgräbern dürfen ebenfalls nicht höher als 1,00 m sein.

- (2) Grabeinfassungen dürfen nicht höher als die Grabhügel sein.
- (3) Liegende Grabmäler (Grabplatten) sind so zu bemessen, dass höchstens die Hälfte der Grabfläche bedeckt wird.

§ 23 STANDSICHERHEIT

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Steingrabmale müssen an ihrer dünnsten Stelle mindestens 12 cm stark und mit Ausnahme der Auftrennung in Sockel und Ober- teil aus einem Stück hergestellt sein.

§ 24 AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

- (1) Grabmäler und Einfassungsstücke sind zum Versetzen fertig auf den Friedhof zu bringen und alsbald nach der Beifuhr aufzustellen. Vorzeitige Beifuhr und Lagerung von Werkstoffen so wie das Zusammenrichten, Lochen usw. der einzelnen Stücke auf dem Friedhof sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann für die Ausführung der Arbeiten eine angemessene Frist setzen und bei fruchtlosem Ablauf der Frist auf Kosten der für das Grab verantwortlichen Personen die Arbeiten vollenden oder das Grab räumen lassen.

- (2) Jede Beifuhr von Grabmälern und Werkstoffen ist dem Friedhofsaufseher vor Einfahrt in den Friedhof anzuzeigen. Dieser hat die Abladestelle anzuweisen. Das Fahren außerhalb der Friedhofwege und die Beifuhr bei schlechtem Wetter sind nicht gestattet.
- (3) Wird bei der Aufstellung oder Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstiger Grabausstattungen das Betreten von Nachbargräbern oder die vorübergehende Entfernung benachbarter Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstiger Grabausstattungen erforderlich, so ist zuvor die Zustimmung der über diese Grabstellen verfügungsberechtigten Personen einzuholen.
- (4) Vorübergehend zu entfernende Grabmale, Grabeinfassungen und Fundamente dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei mehrstelligen Grabstellen können diese Sachen, mit Ausnahme der Grabmale, auf einem Teil der verbleibenden Grabfläche abgestellt werden.

§ 25 UNTERHALTUNG

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal und die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 26 ENTFERNUNG

- (1) Die Grabmäler, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (2) Die Wiederverwendung ist nur zulässig, wenn sie den zum Zeitpunkt der Wiederverwendung geltenden Genehmigungsanforderungen entsprechen. § 20 gilt entsprechend.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Gräber oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze der Stadt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Zum Ersatz der Kosten sind verpflichtet:
 - a) bei Reihengräbern die seitherigen Verfügungsberechtigten
 - b) bei Wahlgräbern der seitherige Nutzungsberechtigte
 Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.
- (5) Bei Bestattungen bzw. Beisetzungen in vorhandenen Gräbern ist die vorhandene Grabausstattung (Grabmal, Grabeinfassung, Bepflanzung usw.) in dem von der Stadt festgelegten Umfang rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten zu entfernen. Verantwortlich hierfür sind die Personen, die für die Bestattung zu sorgen haben. Geschieht dies nicht innerhalb der von der Stadt festgelegten Frist, so kann die Stadt die notwendigen Arbeiten selbst durchführen oder von Dritten vornehmen lassen oder den Verstorbenen in einem neuen Reihengrab bestatten. Die entstehenden Kosten haben die verantwortlichen Personen zu tragen.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRÄBER

§ 27

HERSTELLUNG UND BEPFLANZUNG

- (1) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Belegung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und bis zur Wiederbelegung ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Die Bepflanzung der Gräber ist dem Charakter der einzelnen Abteilungen anzupassen. Zugelassen sind die üblichen Gartenblumen oder niedrige Sträucher. Pflanzen, die geeignet sind, die benachbarten Gräber zu stören, sind zu vermeiden. Bäume und höherwachsende Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden. Die Bepflanzung darf nicht höher sein als 80 cm gemessen von den Zwischenwegen aus.
- (4) Die Anpflanzung auf den Gräbern darf die auf dem Friedhof durch die Stadt vorgenommenen Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (5) Die bisher auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher, die durch ihre Größe und Eigenart Teil des Gesamtbildes der Friedhofsbepflanzung geworden sind, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt beseitigt oder verändert werden.
- (6) Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Schlacken, Marmorsplitt oder ähnlichem Material sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

- (7) Blech und Porzellan, Glas- und Perlkränze, Papierblumen und ähnlicher der Würde des Friedhofs nicht entsprechender Ersatzschmuck dürfen weder aufgestellt noch aufgehängt werden.
- (8) Bänke oder Stühle dürfen auf den Gräbern nicht aufgestellt werden.
- (9) Verantwortlich für die Herstellung und Bepflanzung sind die in § 25 Absatz 1 aufgeführten Personen.

§ 28 GRABPFLEGE

- (1) Die Grabstätten sind bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zusammen mit dem übrigen Abraum, Unkraut usw. an die hierfür bestimmten Stellen zu verbringen. Die Anpflanzung darf nicht breiter als die Grabstelle sein. Breiter und höher wachsende Pflanzen sind auf das zulässige Maß regelmäßig zurückzuschneiden.
- (2) Damit das Regenwasser überall einen geregelten Abfluss hat, darf bei der Reinigung der zwischen den Gräbern befindlichen Abstände nicht zuviel Erde entfernt werden. In Abteilungen, in denen die Zwischenwege mit Gras eingesät sind, darf das Gras nicht entfernt, sondern nur kurz geschnitten werden.
- (3) § 25 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 29 RECHTSFOLGEN

Werden die Gräber nicht entsprechend der Vorschriften angelegt und gepflegt, kann die Stadt nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die Verantwortlichen die Grabausstattungen entfernen und die Gräber einebnen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine auf drei Monate befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf den betreffenden Gräbern.

VII. PFLEGE DES FRIEDHOFS

§ 30

Die ordnungsgemäße Anlegung und Instandhaltung der Wege und Grünflächen sowie der Bepflanzung des Friedhofs mit Bäumen und Sträuchern ist Aufgabe der Stadt.

VIII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 31

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

Die Särge sind vor dem Herausführen aus der Leichenhalle zur Trauerfeier und anschließenden Bestattung zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Angehörigen, sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, den Verstorbenen sehen.

Das Ausschmücken der Leichenkammer ist den Angehörigen im Rahmen des Würdigen gestattet. Sie können die Besichtigung der aufgebahrten Leiche einschränken oder verbieten.

Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern in der Aussegnungshalle nicht gestört werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 GEBÜHREN

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 33 BESONDERE FÄLLE

Über alle Fälle, die in dieser Friedhofsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

§ 34 HAFTUNG

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Zufall oder durch Dritte oder durch Tiere an den Gräbern oder Grabausstattungen entstehen, für die Entwendung oder Beschädigung von Blumen und Pflanzen oder für Schäden, die einem Dritten durch die Grabmäler oder die Arbeiten daran verursacht werden.
- (2) Der Stadt obliegen keine weiteren über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig auf Grund von § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,

- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Personen, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zuständig sind, nicht befolgt (§ 5),
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Absätze 2, 4 und 5 verstößt,
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibenden der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige genehmigungspflichtigen Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Absatz 1, § 26 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25),
- (6) gegen die Vorschriften der §§ 27 und 28 über die Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber verstößt,
- (7) als Verantwortlicher gem. § 26 Absatz 5 die notwendigen von der Stadt geforderten Arbeiten nicht vornimmt oder durchführen lässt.

§ 36 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Wahlgräber, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden oder deren Nutzungsrechte erneut erworben oder verlängert wurden, bleiben bis zum Ablauf der damals eingeräumten Nutzungszeit bestehen. Nach Ablauf dieser Nutzungszeit gelten die Bestimmungen über den erneuten Erwerb der Nutzungsrechte nach § 17 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Bei doppelttiefen Reihengräbern ist weiterhin eine Nachbestattung auf 1,70 m Tiefe zulässig, sofern die Bestattung während der Ruhezeit des zuerst Bestatteten erfolgt.
- (3) Reihengräber, die in der Zeit vom 01.01.1974 bis zum Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung abgegeben wurden, können auf Antrag anlässlich einer Nachbestattung in dem betreffenden Grab oder einer bevorstehenden Räumung wegen Ablauf der Ruhezeit in Wahlgräber umgewandelt werden. Die Bestimmungen über Wahlgräber finden dann entsprechend Anwendung. Dies gilt auch für vor dem 01.01.1974 abgegebene Reihengräber, wenn besondere Umstände vorliegen, die sonst zu besonderen Härtefällen führen würden. Im Falle der bevorstehenden Räumung kann der Antrag nur bis zum Ablauf der in § 14 Abs. 2 bestimmten Frist gestellt werden.
- (4) Die Ruhezeit eines Reihengrabes, zu dem später im Wege der Freilassung ein Wahlgrab erworben worden ist, wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit des Wahlgrabes verlängert. Beide Gräber gelten künftig als Einheit (Familienwahlgrab). Nach Ablauf der Nutzungszeit finden die Bestimmungen über die Wahlgräber nach dieser Friedhofsordnung Anwendung.

- (5) Für Nachbestattungen von Verstorbenen über 6 Jahre in vorhandenen Grabstellen im Bereich der Abt. K Reihe I - VII gilt weiterhin eine Ruhezeit von 25 Jahren.
- (6) Urnengräber, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung belegt wurden, können anlässlich der Beisetzung einer Urne oder wegen der bevorstehenden Räumung infolge des Ablaufs der Ruhezeit auf Antrag in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. Ein Rechtsanspruch auf Umwandlung besteht nicht. Im Falle der Räumung kann der Antrag nur bis zum Ablauf der in § 14 Abs. 2 bestimmten Frist gestellt werden.

§ 37 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung vom 14.11.1961 in der zuletzt geänderten Fassung vom 26.8.1975 und die Leichenhallenordnung vom 14.11.1961 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

* Amtliche Bekanntmachung am 17.11.2009